
S 31 RJ 272/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 272/97
Datum	13.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 307/99
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 13. April 1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der am 1944 geboren und spanischer Staatsangehöriger ist, hat nach seinen Angaben keine Berufsausbildung zurückgelegt und hält sich seit 1970 in der Bundesrepublik Deutschland auf, wo er bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit am 29.4.1995 zunächst als Lagerarbeiter und Hilfsarbeiter und zuletzt in der Gastronomie versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Seit Februar 1999 hat er ein eigenes spanisches Lokal mit zwei Angestellten betrieben.

Mit Bescheid vom 23.7.1996 und Widerspruchsbescheid vom 21.1.1997 lehnte die Beklagte den am 21.5.1996 gestellten Antrag des Klägers auf Zahlung von Rente

wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit ab. Der Versicherte habe keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäss [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#), da er nach den im Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellungen nicht berufsunfähig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei; er habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#), da er erst recht nicht erwerbsunfähig im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) sei. Er könne nämlich trotz der festgestellten Gesundheitsstörungen – koronare Herzkrankheit, Zustand nach abgelaufenem intramuralem Herzinfarkt und Bypassoperation, Hypercholesterinämie, degeneratives Wirbelsäulensyndrom, Coxalgien beidseits – unter Beachtung qualitativer Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig arbeiten.

Mit der am 14.2.1997 zum Sozialgericht München (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kläger seinen Rentenanspruch weiter. Er begehre ab Antragstellung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte Befundberichte sowie medizinische Unterlagen von den behandelnden Ärzten des Klägers (Internist, Kardiologie Priv.-Doz. Dr. S., Befundbericht vom 28.4.1997; Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. M., Befundbericht vom 10.8.1997).

Sodann holte das SG medizinische Sachverständigengutachten ein von dem Internisten und Kardiologen Dr. L. (Gutachten vom 28.10.1997), von dem Facharzt für Orthopädie, Chirotherapie, Sportmedizin, Physikalische Therapie Dr. M. (Gutachten vom 13.10.1998) und von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Dipl.-Psych. Dr. M. (Gutachten vom 23.12.1998).

Während die Dres. M. und M. den Kläger für vollschichtig leistungsfähig erachteten, kam Dr. L. zum Ergebnis, der Kläger könne unter Einlegung von ständigen Pausen noch sieben bis acht Stunden täglich arbeiten.

Mit Urteil vom 13.4.1999 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sei. Er könne nämlich nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative Einschränkungen noch vollschichtig arbeiten. Dem Gutachten Dr. L. könne nicht gefolgt werden, da es u.a. die zeitliche Leistungseinschränkung nicht schlüssig begründe. Da der Kläger seine zuletzt in Deutschland ausgeübte Berufstätigkeit als angelernter Kellner nicht mehr zugemutet werden könne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er auf Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#).

Am 28.6.1999 (Montag) ging die Berufung des Klägers gegen dieses ihm am 27.5.1999 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Er begehre Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit ab dem gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt. Zur Begründung trug er vor, infolge seiner Herzerkrankung könne er nur noch unter vollschichtig arbeiten. Das SG hätte sich nicht über die von Dr. L.

vorgenommenen Leistungsbeurteilung hinwegsetzen dürfen.

Der Senat zog die Klageakten des SG München und die Verwaltungsakten der Beklagten bei und führte Ermittlungen zu Gesundheitszustand sowie beruflichem Leistungsvermögen und zum Berufsbild des Klägers durch.

Der Internist Dr.E. stellte in seinem Gutachten vom 18.1.2000 beim Kläger folgende Gesundheitsstörungen fest: 1. Koronare Zwei-Gefäß-Erkrankung mit Zustand nach Bypass-Operation 1992, derzeit kein Nachweis einer Belastungsischämie als Ursache angegebener thorakaler Schmerzen. 2. Arterielle Hypertonie, medikamentös gut eingestellt, mit hypertensiver Herzerkrankung. 3. Verdacht auf Diabetes mellitus. 4. Hypercholesterinämie. 5. Verdacht auf rezidivierende Thrombophlebitiden. 6. Verdacht auf Gastropathie oder Refluxerkrankung. 7. Nebenbefundlich: Leberzyste.

Zum beruflichen Leistungsvermögen führte Dr.E. aus, der Kläger könne unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (insbesondere ohne unübliche Pausen) leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen noch vollschichtig verrichten, wobei überwiegendes Sitzen bei gleichzeitiger Möglichkeit zum Wechsel der Ausgangslage erforderlich sei; nicht mehr zugemutet werden könnten Tätigkeiten mit ständigem Gehen oder Stehen, Tätigkeiten in Kälte oder Hitze, Tätigkeiten unter erheblicher Streßbelastung, Akkordarbeit, Heben oder Tragen von schweren Lasten, häufiges Bücken, Arbeiten in Zwangshaltungen, Überkopfarbeiten sowie Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte beständen nicht. Die Umstellung auf eine neue Berufstätigkeit, die nicht von einfachster Art sei, sondern eine Einarbeitung bzw. eine betriebliche Anlernung erfordere und durchschnittliche Anforderungen an die geistige und seelische Belastbarkeit stelle, sei noch möglich. Als Kellner sei der Kläger nicht mehr einsetzbar, da diese Berufstätigkeit überwiegendes Gehen und Stehen erfordere und zeitweise mit erheblicher Streßbelastung verbunden sei. Der sozialmedizinischen Beurteilung Dr. L. könne nicht gefolgt werden. Es ergäben sich aus seinem Gutachten keine nachvollziehbaren Gründe, warum der Kläger ständige Pausen einhalten müsse. Dies wäre lediglich nachvollziehbar bei einer bestehenden Herzinsuffizienz mit rasch eintretender Erschöpfung; dann wäre jedoch auch keine vollschichtige Berufstätigkeit mehr zumutbar.

Nun legte der Kläger zwei Arztbriefe des Deutschen Herzzentrums München (vom 12.3.2001 und vom 10.4.2001) vor, die sich mit den Folgen eines am 27.2.2001 erlittenen Herzinfarkts befäßen.

Wegen dieses Herzinfarkts war auch vom 19.3. bis 13.4.2001 in der Klinik H. eine Anschlussheilbehandlung durchgeführt worden. Der Entlassungsbericht vom 23.4.2001 wurde vom Senat beigezogen.

In seiner Stellungnahme vom 14.9.2001 äußerte Dr. E. , aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung ergebe sich in der Leistungsbeurteilung gegenüber dem Gutachten vom 18.1.2000 keine Änderung. Nach wie vor seien leichte

Arbeiten mit den im dem Gutachten beschriebenen qualitativen Einschränkungen vollschichtig möglich.

Nachdem der Kläger einen Arztbrief des Arztes für Innere Medizin/Kardiologie Priv.-Doz. Dr. S. vom 15.10.2001 übersandt hatte, in dem sich dieser kritisch zum Gutachten Dr. E. äußerte und eine kardiologische Fachbegutachtung empfahl, erholte der Senat von der Internistin, Kardiologin, Sozialmedizin, Betriebsmedizin, Sportmedizin Dr. L. ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten (vom 12.4.2002).

Dr. L. stellte folgende Diagnosen: 1. Generalisierte arteriosklerotische Wandveränderungen (Risikofaktoren: Nikotinkonsum bis 1992, Fett- und später auch Zuckerstoffwechselstörung, Bluthochdruck, familiäre Disposition), bisher ohne hämodynamisch relevante Stenosierungen im Becken- und Beinbereich sowie im Bereich der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (Schwindelneigung durch zeitweise hypotone Blutdruckwerte bedingt). 2. Koronare Herzkrankheit. 3. Essentieller arterieller Bluthochdruck Stadium I (- II). 4. Verdacht auf zweimaligen Ablauf einer ausgeprägten Thrombophlebitis am linken Bein 1995. 5. Deutliche Vena-saphena-magna-Varikosis rechts, bisher komplikationslos. 6. Hüftgelenksbeschwerden bei mäßiger Coxarthrose beidseits mit Rotationseinschränkung der Hüftgelenke, Coxa vara beidseits. 7. Chronisch rezidivierendes Halswirbelsäulen-, Brustwirbelsäulen und Lendenwirbelsäulensyndrom bei degenerativen Veränderungen.

Dr. L. beurteilte das berufliche Leistungsvermögen des Klägers dahingehend, daß der Kläger unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses körperlich leichte und psychisch nicht belastende Arbeiten vollschichtig verrichten könne, wobei lang anhaltendes Gehen oder Stehen zu vermeiden und Sitzen durch einen gelegentlichen Positionswechsel zu unterbrechen sei; nicht mehr zumutbar seien schwereres Heben oder Tragen, länger anhaltende Fehlhaltungen der Wirbelsäule, häufiges Bücken, häufige Überkopfarbeit, Tätigkeiten im Knien oder Hocken, Kälte-, Nässe-, Hitze- oder Lärmexposition, Tätigkeiten mit besonderer Absturzgefahr (z.B. Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten), besondere psychische Belastungen (z.B. erheblicher Stress, erhöhter Zeitdruck bei Akkordarbeit, Nacht- oder Wechselschicht). Die Umstellungsfähigkeit des Klägers auf eine neue Berufstätigkeit sei zu bejahen und eine Einschränkung des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte sowie die Notwendigkeit unüblicher Pausen bestehe nicht; Dr. L. könne hier nicht gefolgt werden. Als Kellner sei der Kläger nicht mehr geeignet. In der Zeit vom 27.2.2001 bis 30.4.2001 (Herzinfarkt mit anschließender Genesungszeit) habe der Kläger keine Arbeiten verrichten können.

Die Ermittlungen des Senats zur Berufstätigkeit des Klägers in der Gastronomie ergaben folgendes:

Vom 1.9.1988 bis 2.9.1993 war der Kläger in der Gaststätte "C. ", dem Lokal des Vereins C. e.V. beschäftigt. Hierzu gibt der damalige Präsident des Vereins, M. S. , unter dem 9.3.2000 an, die Gaststätte habe etwa 70 Plätze gehabt. Sie existiere

jetzt immer noch, der Verein habe aber nichts mehr mit ihr zu tun. Der Kl ger sei gleichzeitig Gesch ftsfr her und Kellner gewesen. Er habe die Speisen und Getr nke eingekauft sowie das Personal    meist zwei Leute in der K che und zwei im Service, bei Bedarf zus tzlich eine bis zwei Aushilfen    koordiniert.

Der Senat gab den Beteiligten hierauf einen Artikel zur Kenntnis, der in der S ddeutschen Zeitung vom 2.4.2001  ber die Gastst tte C. erschienen war. Darin hei t es  ber die Zeit, in der das C. noch Vereinslokal gewesen war, es habe spanischen Wein und ein paar einfache Gerichte gegeben.

Vom 3.9.1993 bis 8.8.1996 war der Kl ger sodann Gesch ftsfr her und Kellner des Lokals U. , das auch dem Verein geh rte.  ber das Speisenangebot sind keine Unterlagen mehr vorhanden.

Durch den Senat zur Stellungnahme  ber das Berufsbild des Kl gers gebeten,  u erte der Bevollm chtigte mit Schreiben vom 3.5.2001, der Kl ger habe keinen Beruf erlernt, er sei fr her als Lager- und Maschinenarbeiter besch ftigt gewesen. Er f hle sich aber erwerbsunf hig.

Der Kl ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts M nchen vom 13.4.1999 sowie des Bescheides vom 23.7.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.1.1997 zu verurteilen, ihm ab 1.5.1996 Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf higkeit, weiter hilfsweise f r die Zeit ab 1.1.2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Erg nzung des Tatbestands wird im  brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftst tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Berufung ist unbegr ndet. Das Urteil des SG M nchen vom 13.4.1999 ist nicht zu beanstanden, weil der Kl ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Kl gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunf higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, da  dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. [   300 Abs. 2 SGB VI](#). F r den Anspruch des Kl gers

sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung (n.F.) maßgebend, soweit sinngemäß auch (hilfsweise) vorgetragen ist, daß jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben sei, vgl. [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gem. [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 21.5.1996 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist bereits eingeschränkt. Er kann aber unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (insbesondere ohne unübliche Pausen) körperlich leichte und psychisch nicht belastende Arbeiten noch vollschichtig verrichten, wobei lang anhaltendes Gehen oder Stehen zu vermeiden und Sitzen durch einen gelegentlichen Positionswechsel zu unterbrechen ist; nicht mehr zumutbar sind schwereres Heben oder Tragen, länger anhaltende Fehlhaltungen der Wirbelsäule, häufiges Bücken, häufige Überkopfarbeit, Tätigkeiten im Knien oder Hocken, Kälte-, Nässe-, Hitze- oder Lärmexposition, Tätigkeiten mit besonderer Absturzgefahr (z.B. Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten), besondere psychische Belastungen (z.B. erheblicher Streß, erhöhter Zeitdruck bei Akkordarbeit, Nacht- oder Wechselschicht). Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liegen nicht vor, da der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. hierzu BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#)). Der Kläger kann sich noch auf eine neue Berufstätigkeit umstellen.

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten schlüssigen und überzeugenden Gutachten des Internisten Dr. E. und der Internistin, Kardiologin, Sozialmedizinerin, Betriebsmedizinerin, Sportmedizinerin Dr. L. Der Senat schließt sich der durch diese Sachverständigen vorgenommenen Leistungsbeurteilung des Klägers an. Keinen Beweiswert hat das Gutachten, das vom SG von dem Internisten und Kardiologen Dr. L. eingeholt wurde. Seine Leistungsbeurteilung, insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses, ständig Pausen einzulegen, ist von den Drs. E. und L. nachvollziehbar und überzeugend widerlegt worden. Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der

Berufsunfähigkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). Maßgeblicher Hauptberuf ist vorliegend derjenige, den der Kläger als Geschäftsführer/Kellner in den Lokalen des Vereins C. e.V. ausgeübt hat. Für diesen ist der Kläger nicht mehr geeignet, weil damit überwiegendes Stehen und Gehen sowie eine hohe Streßbelastung verbunden sind.

Obwohl der Kläger seinen maßgeblichen Beruf nicht mehr ausüben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können; vielmehr sind â wie sich aus [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 27 und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143 m.w.N.; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar höchstens des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â [13 RJ 35/93](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45](#)), zuzuordnen. Ein höheres Niveau läßt sich, was nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers geht, nicht ermitteln. Der Kläger hat vom 1.9.1988 bis 2.9.1993 das Lokal C. ohne vorhergehende einschlägige Ausbildung praktisch "aus dem Stand" geführt.

Hieraus ist zu schließen, daß es sich tatsächlich um die sehr einfache Gastronomie gehandelt hat, die in der Süddeutschen Zeitung beschrieben wird. Damit ist die vom Senat vorgenommene Beurteilung, es handle sich hierbei um einen Beruf, für den eine Ausbildungszeit bis zu einem Jahr erforderlich ist, für den Kläger sehr günstig. An der Berufstätigkeit kann sich anschließend in der Zeit ab 3.9.1993, in der der Kläger in dem Lokal U. beschäftigt gewesen ist, nicht viel geändert haben, nachdem es sich wieder um ein Lokal des Vereins gehandelt hat. Genauere Feststellungen dazu sind schon deshalb nicht mehr möglich, weil Unterlagen über das Speisenangebot nicht mehr vorhanden sind. Im übrigen wird im Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 3.5.2001 letztlich eingeräumt, daß keine höherqualifizierte Berufstätigkeit vorgelegen hat.

Als angelerntem Arbeiter des unteren Bereichs ist dem Kläger die Verweisung auf praktisch alle auch ungelernten Berufstätigkeiten sozial zumutbar, denen er körperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsätzlich nicht. Auch liegt beim Kläger weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen würde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß der Kläger ohne weiteres noch als einfacher Tagespächter einsetzbar wäre. Körperlich werden durch diese Berufstätigkeit dies ist allgemeinkundig nicht die geringsten Anforderungen gestellt; überwiegendes Sitze mit gelegentlichem Positionswechsel ist möglich. Streß in erheblichem Umfang ist nicht zu erwarten. Ob dem Kläger ein entsprechender Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich vermittelt werden könnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfähigen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#), daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und daß hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 – [GS 2/95](#) = [SozR 3-2600 § 44 Nr. 8](#)).

Der Kläger, der keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt. Nach [§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) a.F. sind solche Versicherte nicht erwerbsunfähig, die wie der Kläger (irgend)eine Berufstätigkeit noch vollschichtig ausüben können; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Daß der Kläger in der Zeit vom 27.2.2001 bis 30.4.2001 (Herzinfarkt mit anschließender Genesungszeit) keine Arbeiten mehr hat verrichten können, ist im übrigen ohne rechtliche Bedeutung, da dieser Zeitraum weniger als sechs

Monate umfaßt, somit in dieser Zeit nur Arbeitsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Krankenversicherung vorgelegen hat.

Nach den [Â§Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 13.4.1999 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024